

# Vereinbarung

## Zur Durchführung der **Qualifikationswettkämpfe der Schweizer Meisterschaften Kunstturnen Juniorinnen und der Schweizer Meisterschaften Kunstturnen Amateure Kunstturnen Frauen**

Veranstaltung :

Organisator :

Ort:

Datum :

---

### 1. Ziel und Zweck

Die für die Qualifikationswettkämpfe der Schweizer Meisterschaften Kunstturnen Juniorinnen (SMJ Kutu F) und der Schweizer Meisterschaften Kunstturnen Amateure (SMA Kutu) Kunstturnen Frauen abgeschlossene Vereinbarung hat zum Ziel, die Qualitätsstandards und die Kontrolle der von der Vereinbarung betroffenen Veranstaltung zu gewährleisten.

Der Organisator handelt im Interesse des Schweizerischen Turnverbandes (STV) und des Kunstturnens.

### 2. Zuständigkeiten

#### 2.1. Schweizerischer Turnverband (STV)

Die Abteilung Spitzensport des STV, vertreten durch den Chef Spitzensport, ist zuständig für die Qualifikationswettkämpfe.

#### 2.2. Ressort Kunstturnen STV

Das Ressort Kunstturnen des STV ist beauftragt, die Einhaltung der Weisungen betreffend Wettkampfangebot, Infrastruktur und Notengebung zu überprüfen. Es wird vertreten durch den Chef der Fachgruppe Wettkämpfe Kutu.

#### 2.3. Organisator

Gemäss vorliegender Vereinbarung obliegen die Vorbereitung und die Durchführung der Qualifikationswettkämpfe dem Organisator.

### 3. Rechte und Pflichten des Organisators

#### 3.1. Name der Veranstaltung

Der Organisator ist berechtigt, die Bezeichnung « Qualifikationswettkampf der SMJ und SMA Kutu F » zu verwenden.

### 3.2. Wettkampfangebot

- Die folgenden Kategorien müssen zwingend im Wettkampfprogramm enthalten sein:
  - P1
  - P2
  - P3
  - P4 Amateure
  - P4
  - P5
  - P6
- Ausnahme: zwei Wettkämpfe pro Jahr sind ausschliesslich den Kategorien P1 und P2 vorbehalten. Die Organisatoren dieser beiden Wettkämpfe werden von der FG Wettkämpfe bestimmt.
- Der Organisator kann zusätzliche Kategorien anbieten (Vorbereitungsprogramm, Open, usw.)
- Alle Kategorien, welche für die Qualifikationen berücksichtigt werden, müssen auch für Turnerinnen ausserhalb des Kantons, in dem der Wettkampf stattfindet, offen sein.
- Beabsichtigt der Organisator die Anzahl Turnerinnen allgemein oder einzelner Kategorien zu beschränken, muss dies ausdrücklich im Wettkampfangebot erwähnt werden. In einem solchen Fall müssen die Anmeldungen entsprechend deren Eingang berücksichtigen.

### 3.3. Wettkampfplatz

- Für Wettkämpfe mit einem einzigen Gerätesatz muss das gesamte zur Verfügung gestellte Material (Geräte, Matten, Sprungbretter, usw.) ein FIG Zertifikat besitzen und den FIG-Normen entsprechen. Im Prinzip muss das gesamte Material von einem offiziellen Gerätehersteller geliefert werden.
- Für die ausschliesslich den Kategorien P1 und P2 vorbehaltenen Wettkämpfe muss jegliches zur Verfügung gestelltes Material (Geräte, Matten, Sprungbretter, usw.) ein FIG Zertifikat besitzen und den gültigen Normen entsprechen. Ausnahmen :
  - Die Wettkampffläche für die Bodenübungen muss mindestens ein Modell « Berlin » oder ein ähnliches Modell sein.Um die Sicherheit der Turnerinnen zu garantieren muss das Material von einwandfreier Qualität sein. Das Material kann von einem offiziellen Gerätehersteller oder vom Organisator geliefert werden.
- Für Veranstaltungen mit zwei parallel laufenden Wettkämpfen, muss der zweite Gerätesatz, inkl. Sprungbretter, FIG zertifiziert sein.  
Ausnahmen:
  - Stufenbarren und Schwebebalken müssen nicht zwingend ein FIG-Zertifikat besitzen, müssen jedoch den FIG-Normen entsprechen (Höhe, Holmabstand, usw.).
  - Die Matten müssen kein FIG-Zertifikat besitzen, müssen jedoch zwingend den FIG-Normen entsprechen (Breite, Länge, Höhe, usw.).Die Qualität des Materials muss aus Sicherheitsgründen einwandfrei sein. Das Material kann von einem offiziellen Gerätelieferanten oder vom Organisator geliefert werden.
- Zusatzmaterial (Mini-Trampolin, Matten, usw.) welches für einzelne nationale Programme verlangt wird, muss kein FIG Zertifikat besitzen, muss jedoch den Normen des nationalen Wettkampfprogramms Kutu F entsprechen. Zudem muss die Qualität des Materials für die Gewährleistung der Sicherheit der Turnerinnen einwandfrei sein. Es kann von einem offiziellen Gerätelieferanten oder vom Organisator geliefert werden.
- Die Ausnahmen betreffend der Programme 1, 2 und 3 (Anzahl Matten, usw.) sind in jedem Fall anwendbar.
- Stellt der Organisator eine Aufwärm-/Einturnhalle mit Material zur Verfügung, muss das Material nicht zwingend über ein FIG-Zertifikat verfügen oder den FIG-Normen entsprechen. Die Qualität des Materials muss jedoch aus Sicherheitsgründen einwandfrei sein.

### 3.4. Kampfgericht

- Das Kampfgericht muss mindestens aus folgenden Kampfrichtern bestehen:
  - P1 - P3 2 Kampfrichter/-innen, davon mindestens **1 mit Kategorie 2 oder höher.**
  - P4 - P6 2 Kampfrichter/innen, davon mindestens **1 mit Kategorie 3 oder höher** die andere mindestens **Kategorie 2.**
- Die Liste der eingesetzten Kampfrichter muss spätestens 30 Tage vor dem Wettkampf Cyrille Verdon (E-Mail: [cyrielle.verdon@gmail.com](mailto:cyrielle.verdon@gmail.com)) zur Genehmigung unterbreitet werden.

### 3.5. Ranglisten

Spätestens drei Tage nach dem Wettkampf stellt der Organisator die Ranglisten Cyrille Verdon ([cyrielle.verdon@gmail.com](mailto:cyrielle.verdon@gmail.com)) zu.  
Findet der Wettkampf 3 Wochen vor den SMJ Kutu F statt (Frist für die Qualifikationen), müssen die Ranglisten spätestens am Sonntagabend zugestellt werden.

#### 4. STV-Vertreterin am Wettkampf

- Die Kampfrichterchefin des Kantons in dem der Wettkampf stattfindet, sendet der Verantwortlichen der FG Kampfrichter Kutu F ([christine.frauenknecht@stv-fsg.ch](mailto:christine.frauenknecht@stv-fsg.ch)) spätestens einen Monat vor dem Wettkampf die Angaben von mindestens zwei möglichen STV-Vertreterinnen (FIG-Kampfrichterinnen oder Kampfrichterinnen der Kategorie 3 von einem anderen Kanton als dem Kanton in dem der Wettkampf stattfindet). Die Wahl der STV-Vertreterin wird durch die Chefin der FG Kampfrichter Kutu F getroffen.
- Die Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten sowie die Tagesentschädigung der STV-Vertreterin werden vom Organisator übernommen. Das Sekretariat Spitzensport stellt diese Kosten gemäss STV-Entschädigungsreglement in Rechnung. Der Betrag muss der STV-Vertreterin anlässlich des Wettkampfes bezahlt werden.
- Die STV-Vertreterin :
  - amtiert während dem Wettkampf als Kampfrichterchefin. In dieser Funktion leitet sie die Kampfrichtersitzungen und ist bei Protesten als Oberkampfrichterin zuständig. Sie ist ebenfalls ermächtigt, bei allfälligen anderen technischen Problemen zu entscheiden;
  - prüft, ob das Material in der Wettkampfbereich dem Punkt 3.3 des vorliegenden Vertrages entspricht. Bei Problemen verlangt sie vom Organisator, die notwendigen Änderungen vorzunehmen. Wenn möglich erfolgt die Materialkontrolle am Tag vor dem Wettkampf;
  - prüft, ob die Zusammensetzung des Kampfgerichts dem Punkt 3.4 des vorliegenden Vertrages entspricht;
  - erhält und kontrolliert die Startlisten jeder Kategorie sowie die Ranglisten vor der Rangverkündigung.
- Im Weiteren wird das Technische Reglement der FIG angewandt.

#### 5. Haftgeld

Bei Vertragsabschluss überweist der Organisator dem STV (Abteilung Spitzensport) ein Haftgeld in der Höhe von CHF 1000.00. Dieser Betrag wird nach Ende des Wettkampfes zurückerstattet unter der Bedingung, dass die Punkte 3.3 und 3.4 des vorliegenden Vertrages nicht schwerwiegend verletzt wurden.

#### 6. Sanktionen

- Wettkampfbereich :  
Wenn gemäss Punkt 3.3. des vorliegenden Vertrages ein Teil des zur Verfügung gestellten Materials sich als nicht regelkonform erweist, werden folgende Sanktionen angewandt :
  - Leichte Verstösse :  
Warnung (durch die STV-Vertreterin).
  - Mittlere Verstösse:  
Keine oder nur teilweise Rückerstattung des Haftgeldes gemäss Art. 5 (nach Ermessen der FG Wettkämpfe auf Grund des Berichts der STV-Vertreterin).
  - Schwerwiegende Verstösse:  
Das Haftgeld wird nicht zurück erstattet gemäss Art.5 (nach Ermessen der FG Wettkämpfe auf Grund des Berichts der STV-Vertreterin).  
Ist die STV-Vertreterin der Ansicht, das zur Verfügung gestellte Material stelle für die Turnerinnen eine Gefährdung der Sicherheit dar, kann sie an Ort und Stelle entscheiden, den Wettkampf vollständig oder für einzelne Kategorien zu annullieren. In einem solchen Fall muss der Organisator die gesamten Startgebühren der Turnerinnen der betroffenen Kategorie(n) zurückerstatten.
- Kampfgericht :  
Werden die Anforderungen an die Zusammensetzung der Kampfgerichte gemäss Artikel 3.4. des vorliegenden Vertrages nicht erfüllt, werden folgende Sanktionen ausgesprochen
  - Leichte und mittlere Verstösse:  
Keine oder nur teilweise Rückerstattung des Haftgeldes (nach Ermessen der FG Wettkämpfe auf Grund des Berichts der STV-Vertreterin).
  - Schwerwiegende Verstösse:  
Das Haftgeld wird nicht zurückerstattet (nach Ermessen der FG Wettkämpfe auf Grund des Berichts der STV-Vertreterin).  
In extremen Fällen wird der Wettkampf nicht vollständig oder für gewisse Kategorien nicht anerkannt. In einem solchen Fall muss der Organisator die gesamten Startgebühren der Turnerinnen der betroffenen Kategorie(n) zurückerstatten (nach Ermessen der FG Wettkämpfe auf Grund des Berichts der STV-Vertreterin).

## 7. **Schlussbestimmungen**

- Offene Fragen, die durch den vorliegenden Vertrag nicht geregelt sind, werden abschliessend durch die FG Wettkämpfe Kutu entschieden.
- Die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages sind für beide Parteien verbindlich.

Aarau, .....

## **SCHWEIZERISCHER TURNVERBAND** **Abteilung Spitzensport**

Felix Stingelin  
Chef Spitzensport

Jean-Louis Scheggia  
Chef Fachgruppe Wettkämpfe Kutu

....., .....

## **DER ORGANISATOR**

Der OK-Präsident

Der Sekretär

Verteiler :

- OK (Original)
- Sekretariat Spitzensport (Original)
- Chef der Fachgruppe Wettkämpfe (Kopie)
- Cyrielle Verdon (Kopie)

26.09.2019/mal